



Statuten

STATUTEN SWISSVOLLEY REGION AARGAU

KAPITEL 1 NAME - SITZ - ZWECK

Name	Art 1 Der SwissVolley Region Aargau ist ein Verein gemäss Art 60ff ZGB.
Sitz	Art 2 Sitz des SwissVolley Region Aargau ist der Sitz der Geschäftsstelle.
Zweck	Art 3 Zweck des SwissVolley Region Aargau ist die Förderung, Weiterentwicklung und Überwachung des Volleyballsports in der Region Aargau.
Neutralität	Art 4 Der SwissVolley Region Aargau ist politisch und konfessionell neutral.

KAPITEL 2 MITGLIEDSCHAFT

Stellung des SwissVolley Region Aargau	Art 5 Der SwissVolley Region Aargau ist ein Unterverband mit eigener Rechtspersönlichkeit des SwissVolley (Schweizerischer Volleyballverband).
Mitgliedschaft	Art 6 Jede volleyballspielende Organisation kann Mitglied des SwissVolley Region Aargau werden.
Eintritt	Art 7 Die Aufnahmegesuche sind über den Regionalverband schriftlich an den SwissVolley einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet das Sportparlament des SwissVolley.
Austritt	Art 8 Der Austritt aus dem SwissVolley muss über den Regionalverband mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist auf Ende des Verbandsjahres des SwissVolley Region Aargau erklärt werden. Der Austritt aus dem SwissVolley hat automatisch den Austritt aus dem SwissVolley Region Aargau zur Folge.
Ausschluss	Art 9 Anträge für Ausschlüsse von Mitgliedern, die ihren statuarischen Pflichten nicht nachkommen, stellt der Regionalvorstand an den Zentralvorstand des SwissVolley. Über den Ausschluss entscheidet das Sportparlament des SwissVolley.

Er hat automatisch den Ausschluss aus dem SwissVolley Region Aargau zur Folge.

Art 10

Die Austrittserklärung oder ein Ausschluss entbindet nicht von den Verpflichtungen während der Mitgliedschaft.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre Rechte gegenüber dem SwissVolley Region Aargau und haben kein Anrecht auf das Verbandsvermögen.

Art 11

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SwissVolley und des SwissVolley Region Aargau sind für alle Mitglieder verbindlich.

Ehren-
mitglieder

Art 12

Die Delegiertenversammlung des SwissVolley Region Aargau kann natürlichen Personen auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder werden zur DV eingeladen.

KAPITEL 3

FINANZEN

Einnahmen

Art 13

Die Einnahmen des SwissVolley Region Aargau bestehen aus

- den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- den Mannschaftseinsätzen
- Überschüssen bei Anlässen
- Subventionen und Zuwendungen
- Bussen und Gebühren
- Vermögenserträgen

Mitglieder- und
Mannschafts-
Beiträge

Art. 13a

Die Höhe der Mitgliederbeiträge und Mannschaftseinsätze werden von der Delegiertenversammlung festgelegt (Art. 21 lit. g). Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 200.--, der Mannschaftsbeitrag höchstens Fr 200.--.

Haftung

Art 14

Die finanzielle Haftung der Mitglieder gemäss Art 6 ist auf den Mitglieder- oder Mannschaftsbeitrag gemäss Art 13a beschränkt.

Rechnungs-
jahr

Art 15

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Verbandsjahr zusammen und dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai des folgenden Jahres.

KAPITEL 4 ORGANISATION

Organe	<p>Art 16 Die Organe des SwissVolley Region Aargau sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Delegiertenversammlungb) der Vorstand und seine Kommissionenc) die Rechnungsrevisorend) das Regionale Schiedsgerichte) die Delegierten des Sportparlamentes
Delegierte des Sportparlamentes	<p>Art 17 Die Delegierte des Sportparlamentes SwissVolley werden von der Delegiertenversammlung des SwissVolley Region Aargau jeweils für eine Periode von 2 Jahren gewählt. Eine Ämterkumulation ist möglich.</p>
Delegiertenversammlung	<p>Art 18 Die ordentliche DV findet einmal im Jahr, am Anfang des Verbandsjahres statt. Die Mitglieder werden über das Datum mindestens drei Monate im Voraus informiert. Die DV ist für alle Mitglieder obligatorisch, Fernbleiben wird mit einer Busse gemäss Gebührenordnung SwissVolley Region Aargau geahndet.</p> <p>Traktandenliste, Jahresberichte, Protokoll der letzten DV und allfällig eingegangene Anträge sind allen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern mindestens zehn Tage vor der DV zuzustellen.</p>
Anträge	<p>Art 19 Sämtliche Anträge der Mitglieder und Ehrenmitglieder zu Händen der DV müssen 30 Tage vor der DV mit eingeschriebenem Brief bei der Geschäftsstelle SwissVolley Region Aargau eintreffen.</p>
Ausserord. DV	<p>Art 20 Der Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen DV verlangen. Diese muss spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens stattfinden.</p>
Statuarische Geschäfte	<p>Art 21 Die statuarischen Traktanden der DV sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Begrüssungb) Wahl der Stimmzähler und des Tagespräsidentenc) Festsetzung und Bekanntgabe der Stimmverteilungd) Protokoll der letzten DVe) Genehmigung der Jahresberichtef) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtsg) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Mannschaftseinsätzeh) Festsetzung der Schiedsrichterentschädigungeni) Festsetzung der Entschädigungen an Vorstand und Kommissionenk) Voranschlag

- l) Wahlen
 - des Vorstandes
 - des Regionalpräsidenten
 - der Revisoren
 - des Regionalen Schiedsgerichts
 - des Sportparlamentes
- m) Anträge
- n) Ehrungen
- o) Verschiedenes und Umfrage

Ferner fallen in die Kompetenz der DV

- a) Statutenänderungen
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c) Auflösung des SwissVolley Region Aargau

Stimm-
berechtigung

Art 22

Stimmberechtigt sind

- Delegierte
- Vorstandsmitglieder ohne Präsident
- Ehrenmitglieder

Der Präsident stimmt nicht, hat aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Zuteilung
der Stimmen

Art 23

Jeder Verein hat Anrecht auf eine Stimme und weitere Stimmen für jede in der Schlussrangliste der vergangenen Meisterschaft aufgeführte Mannschaft der lizenzpflichtigen Kategorien (Mit Ausnahme der JuniorInnen B/C und Mini C). Beach-Vereine haben Anrecht auf eine Stimme und weitere Stimmen für je zehn gelöste Beach-Cards der Saison des Vorjahres.

Wahlen und
Abstimmungen

Art 24

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern von der Mehrheit der anwesenden Stimmen keine geheime Stimmabgabe verlangt wird.

Art 25

Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen (Ausnahme siehe Art 38).

Art 26

Bei Wahlen entscheidet im ersten Durchgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art 27

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können keine rechtsgültigen Beschlüsse gefasst werden.

Der Vorstand

Art 28

Der Regionalvorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Sämtliche Mitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.

Art 29

Der Präsident wird namentlich gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Er wählt aus seinen Reihen einen Vizepräsidenten und einen Geschäftsführer.

Art 30

Die Geschäftsführung des SwissVolley Region Aargau, soweit sie nicht in die Kompetenz der DV fällt, ist Sache des Regionalvorstandes und der Geschäftsstelle. Beide erfüllen ihre Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

Art 30a

Der Regionalvorstand ist insbesondere zuständig zum Erlass, zur Änderung und zur Aufhebung der Reglemente des SwissVolley Region Aargau.

Minderheits-
klausel

Art 31

Bei der Wahl des Vorstandes ist darauf zu achten, dass die Vertreter des gleichen Vereins stets stimmenmässig in der Minderheit vertreten sind.

Besondere
Aufgaben

Art 32

Der Vorstand kann zur Übernahme spezieller Aufgaben Kommissionen oder Personen einsetzen.

Beschluss-
fähigkeit

Art 33

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei Vorstandssitzungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Revisoren

Art 34

Die DV wählt auf eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied, welche die Revision der Verbandsrechnung vornehmen und der DV Bericht und Antrag erstatten. Die Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar.

Regionales
Schiedsgericht

Art 35

Das Regionale Schiedsgericht (RSG) besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Diese werden von der DV für zwei Jahre mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit gewählt.

Die Mitglieder des RSG dürfen gleichzeitig weder dem Vorstand des SwissVolley Region Aargau noch einer seiner Kommissionen angehören. Es darf kein Verein mehr als ein Mitglied stellen.

Art 36

Das Regionale Schiedsgericht konstituiert sich selber. Es erfüllt seine Aufgaben gemäss dem Reglement über die Rechtspflege im SwissVolley Region Aargau.

Gerichts-
barkeit

Art 37

Für Streitfälle zwischen Mitgliedern des SwissVolley Region Aargau und dem Vorstand ist erstinstanzlich das RSG zuständig. Weitere Instanzen sind die Rekurskommission des SwissVolley und das Verbandsgericht des SwissVolley.

KAPITEL 5 STATUTENÄNDERUNGEN - AUFLÖSUNG

Art 38

Entscheide über Statutenänderungen oder Auflösung des SwissVolley Region Aargau bedingen eine Zweidrittelmehrheit der an der DV anwesenden Stimmen.

Art 39

Die gleiche DV entscheidet im Falle der Auflösung über die Verwendung des Verbandsvermögens.

KAPITEL 6 VERSCHIEDENES

Art 40

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Delegierten-Versammlung vom 28.Juni 1991 (Änderungen an den Delegiertenversammlungen vom 19.6.92, 26.6.97, 24.06.03, 30.06.04, 30.06.05 und 30.06.06) genehmigt und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 17. Juni 1980.

Zofingen, 28. Juni 1991

SwissVolley Region Aargau

Der Präsident: Roger Müller